

Satzung Oldtimer-und Motorsportfreunde Mühlhausen e.V.

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Amateurgedanke
- § 4 Vereinsämter

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahmefolgen
- § 8 Mitgliedschaftsrechte
- § 9 Mitgliedschaftspflichten
- § 10 Mitgliedsbeitrag, Streichung aus der Mitgliederliste
- § 11 Ende der Mitgliedschaft

III. Organe des Vereins

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Vorstand

IV. Mitgliederversammlung

- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 16 außerordentliche Mitgliederversammlung

V. Schlussbestimmungen

- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Vermögensverwendung
- § 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 20 Inkrafttreten der Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Oldtimer-und Motorsportfreunde Mühlhausen“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“, eingetragener Verein.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen/Thüringen.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle Ziele auf dem Gebiet des Oldtimer- und Kraftfahrzeugwesens, der technischen Fahrzeugkultur, des Motorsports, der Verkehrssicherheit.
- (2) Der Verein pflegt allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie Erfahrungsaustausch und sportliche Veranstaltungen. Insbesondere widmet sich der Verein der Erhaltung und dem Wiederaufbau, der Wiederherstellung und Pflege von historischen Kraftfahrzeugen, Beratung und praktischer Hilfe seiner Mitglieder bei der Erhaltung, Pflege des historisch-technischen Kulturguts. In diesem Sinn organisiert er Veranstaltungen zur Verbreitung des Motorsports auch mit historischen Fahrzeugen.
- (3) Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit für geeignet erscheinen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung, Abschnitt über steuerbegünstigte Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Austausch von Meinungen und Erfahrungen auf dem Gebiet historischer Fahrzeugtechnik, Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, Erhaltung und Pflege historischer Fahrzeuge und praktischer Hilfe untereinander verwirklicht.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstehende Auslagen der Mitglieder werden auf Nachweis ersetzt.

§ 3 Amateurgedanke

Der Verein ist auf dem Amateurgedanken aufgebaut.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Vereinsämter werden regelmäßig als Ehrenamt ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf kann der Verein Mitarbeiter zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks gemäß § 2 berufen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - 1.1. ordentlichen Mitgliedern
 - 1.2. Fördermitgliedern
 - 1.3. Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - 2.1. natürliche Personen
 - 2.2. Gemeinschaften, Personengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, juristische Personen, soweit sie in der jeweiligen Rechtsform rechtsfähig sind und aktiv an der Erreichung der Zwecke und Ziele des Vereins mitarbeiten wollen.
- (3) Fördermitglieder können Mitglieder werden, soweit sie die Arbeit des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss durch die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder nötig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeden Interessierten, der die Vereinszwecke anerkennt und an deren Verwirklichung mitwirken will, steht es frei, einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen.
- (2) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag, mit dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen und der Beitragsordnung verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Aufnahmefolgen

- (1) Mit dem auf den Beschluss des Vorstandes folgenden Monatsersten beginnt die Mitgliedschaft.

- (2) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis und ein Satzungsexemplar mit Beitragsordnung.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Vereins nach Maßgabe der Satzung, in der von den Organen des Vereins beschlossenen Form, zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedschaftspflichten

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu schützen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Den Mitgliedsbeitrag regelt die jeweils gültige Beitragsordnung. Er ist jährlich zum 1.4. des laufenden Jahres fällig.
- (2) Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird der Beitrag bis zum Ende des Jahres nicht geleistet, kann das Mitglied vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (3) Ehren-und Fördermitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei Auflösung des Vereins, durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens 30. August des laufenden Jahres dem Vorstand übergeben werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.
- (4) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Ausschluss unanfechtbar.

III. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe sind:

12.1. Die Mitgliederversammlung bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

12.2. Der Vorstand .

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Kassenwart

(2) Vorstand im Sinn § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen, im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur bis zur Höhe ihres Vereinsvermögens haften.

(4) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Eigene Aufwendungen, welche dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern in Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit entstehen, werden dem Vorstand/ Vorstandsmitglied vom Verein und aus dem Vereinsvermögen gegen Vorlage entsprechender Nachweise oder Glaubhaftmachung des jeweiligen Aufwandes erstattet.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung für die laufende Wahlperiode einen Nachfolger.

(6) Der Vorstand trifft Festlegungen durch Beschluss, über den eine Niederschrift zu fertigen ist, die vom Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretendem Vorsitzenden, beschlussfähig.

(8) Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins als Berater ohne Stimmrecht in die Vorstandsarbeit einbeziehen.

IV. Mitgliederversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie muss jährlich im ersten Quartal stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle ordentlichen Mitglieder sind schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Bericht des Kassenwartes
 3. Diskussion
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 5. Anträge zur Beschlussfassung
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Verschiedenes

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit.
Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriebene Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 1. Satzungsänderungen
 2. Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 3. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 4. Auflösung des Vereins
- (3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein, der die Mitglieder zeitnah vor der

Mitgliederversammlung informiert. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

- (6) Über die Diskussion und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist durch den Vorstand zu unterzeichnen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich einzuberufen:

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
2. auf Antrag von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Verfahrensbestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es einer Einladung aller Mitglieder durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (3) Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

§ 18 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Mühlhausen, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds ist Mühlhausen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Mühlhausen, den 04.12.2017